

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

<b>2008</b>	<b>Ausgegeben am 20. Februar 2008</b>	<b>Nr. 17</b>
-------------	---------------------------------------	---------------

## Inhalt

Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang für Pflege- und Gesundheitsmanagement (Fachspezifischer Teil) . . . . .	S. 103
Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Bionik . . . . .	S. 112
Prüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Masterstudiengang „Business Administration“ (Fachspezifischer Teil) . . . . .	S. 114
Ordnung zur Änderung des fachspezifischen Teils der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule B r e m e r h a v e n für den Studiengang Wirtschaftsinformatik. . . . .	S. 117
Ordnung zur Änderung des fachspezifischen Teils der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule B r e m e r h a v e n für den Studiengang Informatik. . . . .	S. 117
Ordnung zur Änderung des fachspezifischen Teils der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule B r e m e r h a v e n für den Studiengang Systemintegration . . . . .	S. 117

### **Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang für Pflege- und Gesundheitsmanagement (Fachspezifischer Teil)**

Vom 3. Juli 2007

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 6. Februar 2008 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Pflege- und Gesundheitsmanagement in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremen (Brem.ABl. S. 457) (AT-BPO) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 2 Integriertes fakultatives Auslandsstudium, parallel laufende Theorie-Praxis-Phase
- § 3 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Bachelorthesis
- § 6 Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 7 Bachelorgrad
- § 8 Inkrafttreten

Anlage 1 – Prüfungs- und Studienleistungen

Anlage 2 – Richtlinien für die Ausgestaltung der praktischen Studiensemester und des integrierten fakultativen Auslandsstudiums

#### § 1

#### **Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der parallel laufenden Theorie-Praxis-Phase, des integrierten Auslandsstudiums, welches nach Entscheidung des oder der Studierenden durch ein zeitgleiches, international ausgerichtetes Studiensemester an der Hochschule Bremen ersetzt werden kann, und der Bachelorthesis sieben Semester.

(2) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 210 Leistungspunkte (ECTS).

#### § 2

#### **Integriertes Auslandsstudium, parallel laufende Theorie-Praxis-Phase**

(1) Das integrierte Auslandsstudium wird in der Regel im vierten Semester durchgeführt.

(2) Die Zulassung zum Auslandsstudium wird erteilt, wenn aus den ersten drei Semestern 60 Leistungspunkte vorliegen sowie die Module „Vorbereitung Ausland“ „und Fremdsprache“ erfolgreich absolviert wurden.

(3) Das Auslandssemester ist nach Wahl des oder der Studierenden an einer Partnerhochschule im Ausland in dem Internationalen Studiengang für Pflege- und Gesundheitsmanagement fachverwandten Modulen abzuleisten.

(4) An der Partnerhochschule sind Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 18 Leistungspunkten zu absolvieren. Einzelheiten zur Zielsetzung und Durchführung des Auslandsstudiums regelt Anlage 2.

(5) Alternativ zum Auslandsstudium können international ausgerichtete und auf den Zugewinn interkultureller Kompetenz zielende Module im Umfang von 18 ECTS nach Anlage 1 an der Hochschule Bremen absolviert werden. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren.

(6) Die parallel laufende praktische Studienphase (Praxisphase) ist ein in das 6. und 7. Semester integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einer Einrichtung des Gesundheitswesens mit einem Umfang von 20 Wochen abgeleistet wird. Einzelheiten zur Zielsetzung und Durchführung des Theorie-Praxis-Verbundes regelt Anlage 2.

(7) Die Zulassung zur parallel laufenden Praxisphase wird erteilt, wenn das Modul „Projektmanagement“ im 5. Semester erfolgreich absolviert wurde.

### § 3

#### Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden neben den in § 7 Abs. 2 AT-BPO genannten in folgenden Formen erbracht:

1. Arbeit zur Pflege- und Gesundheitsforschung,
2. Auslandsbericht,
3. Projektplanung (Projektstrukturplan und Projektablaufplan),
4. Projektbericht,
5. Praxisbericht,
6. Fallstudie.

Beschreibung der Formen der Prüfungsleistungen, soweit nicht durch § 7 Abs. 2 AT-BPO geregelt:

#### Zu 1. Arbeit zur Pflege- und Gesundheitsforschung (APGF)

Schriftliche Arbeit, die Planung, Durchführung und Ausarbeitung einer Forschungsübung oder Teilaspekte derselben zum Gegenstand hat. Die APGF wird als Gruppenarbeit erbracht.

#### Zu 2. Auslandsbericht (AB)

Der Auslandsbericht beinhaltet die Beschreibung der gewählten Studieninhalte, ausgewählte Themen zu Pflegewissenschaft und Pflegemanagement sowie eine Charakterisierung der gewählten Hochschule und eine Stellungnahme zu den Studienbedingungen.

#### Zu 3. Projektplanung (PP)

Schriftliche Erstellung eines Projektstrukturplans (PSP) und eines Projektablaufplans (PAP) analog eines simulierten Projekts sowie deren Präsentation zum Abschluss des Moduls. Die Projektplanung dient der Vorbereitung des Theorie-Praxis-Verbundes und wird als Gruppenarbeit erbracht.

#### Zu 4. Projektbericht (PB)

Der Projektbericht ist ein Bericht über ein im Rahmen der parallel laufenden Praxisphase realisiertes Projekt. Die Organisation des Projekts wird mit seinen einzelnen Schritten von der Planung bis zur Auswertung beschrieben und reflektiert. Der Gegenstand des Projektes wird theoretisch aufgearbeitet dargestellt. Der Bericht soll erkennen lassen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, Projekte vorzubereiten, methodisch zu planen und durchzuführen sowie die Umsetzung kritisch zu reflektieren. Der Projektbericht soll innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Projektes eingereicht werden.

#### Zu 5. Praxisbericht (PB)

Darstellung des Praxiseinsatzes unter besonderer Berücksichtigung der im Praktikum besprochenen Arbeitsaufträge, der Darstellung der Praxisstelle, der Ziele, des Verlaufs des Praktikums und der Beschreibung des individuellen Kompetenzerwerbs. Gegebenenfalls sind Störungen, Probleme und nicht erfolgte Ziele zu konkretisieren. Der Praxisbericht schließt mit einer persönlichen Reflexion ab. Der Praxisbericht soll innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Praktikums eingereicht werden.

#### Zu 6. Fallstudie (FS)

Fallstudien stellen eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung mit einem praxisorientiertem Problembereich dar. Die Themenstellung, die Form und die Bearbeitungsfrist werden von dem oder der Lehrenden abschließend festgelegt.

(2) Für Hausarbeiten können von den Studierenden Themen vorgeschlagen werden.

(3) Referate und Fallstudien können durch eine Gruppe von maximal drei Studierenden realisiert werden; Hausarbeiten können durch eine Gruppe von maximal zwei, die Arbeit zur Pflege- und Gesundheitsforschung kann durch eine Gruppe von maximal fünf Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden.

(4) Studienleistungen werden im Rahmen bestimmter, in der Anlage 1 näher bezeichneter Module erbracht. Die Form der Studienleistung wird durch die Lehrenden zu Beginn einer Veranstaltung bekannt gegeben.

Beschreibung der Formen der Studienleistungen:

Protokoll:	Die Art des Protokolls (Ergebnisprotokoll oder Verlaufsprotokoll) wird durch den Lehrenden oder die Lehrende festgelegt.
Präsentation:	Darstellung einer Thematik mit Hilfe von Medien unterschiedlichster Art in ca. 10 Min., ohne schriftliche Ausarbeitung.
Thesenpapier:	Schriftliche Darlegung wissenschaftlicher Positionen zu einem ausgewählten modulbezogenen Thema.

Vor-Ort-Analysen: Analysen zu aktuellen Frage- und Problemstellungen werden in Praxiseinrichtungen des Pflege- und Gesundheitswesens durchgeführt.

Fallanalyse: Erarbeitung einer beschreibenden Analyse eines in der Praxis des Pflege- und Gesundheitsmanagements relevanten Sachverhaltes, unter Nutzung verschiedener Methoden sowie theoretischer Grundlagen des Pflege- und Gesundheitsmanagements.

#### § 4

#### **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. drei Professoren oder Professorinnen,
2. zwei Studierenden,
3. einem Mitglied des Prüfungsamtes mit beratender Stimme.

#### § 5

#### **Bachelorthesis**

(1) Die Bearbeitungsfrist der Bachelorthesis beträgt neun Wochen.

(2) Das Thema der Bachelorthesis kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs zurückgegeben werden.

(3) Der schriftliche Teil der Bachelorthesis ist in deutscher Sprache in drei maschinengeschriebenen, gebundenen Exemplaren sowie auf Datenträger abzuliefern.

#### § 6

#### **Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu 80 % aus den Modulnoten nach Anlage 1, zu 15 % aus der Note der Bachelorthesis und zu 5 % aus der Note des Kolloquiums zur Bachelorthesis.

#### § 7

#### **Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

#### § 8

#### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft.

Bremen, den 6. Februar 2009

Der Rektor der Hochschule Bremen

## Anlage 1

## Prüfungs- und Studienleistungen der Bachelorprüfung

	SWS <sup>1</sup>	Credits <sup>2</sup>	Prüfungsleistung <sup>3</sup>	Studienleistung <sup>4</sup>
<b>Modul 1.1 Grundlagen der BWL</b>		6	KL	
1.1.1. Einführung in die allgemeine BWL	2			
1.1.2. Betriebliches Rechnungswesen: Buchführung und Jahresabschluss	2			
1.1.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 1.2 Einführung in die Gesundheitsökonomie</b>		6	KL	
1.2.1. Finanzierung und Steuerung	2			
1.2.2. Organisation und Bewertung	2			
1.2.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 1.3 Pflege- und Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen</b>		6	MP	
1.3.1. Einführung in die Pflege- und Gesundheitswissenschaft	2			
1.3.2. Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens	2			SL
1.3.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 1.4 Grundlagen der Pflege- und Gesundheitsforschung</b>		6	KL	
1.4.1. Einführung in die Pflege- und Gesundheitsforschung	2			SL
1.4.2. Epidemiologische Gesundheitsforschung	2			
1.4.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 1.5 Grundlagen der Sozialwissenschaft und Psychologie</b>		6	R	
1.5.1. Einführung in die Sozialwissenschaft	2			
1.5.2. Einführung in die Psychologie	2			
1.5.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 2.1 Kostenleistungsrechnung im Gesundheits- und Pflegewesen</b>		6	KL	
2.1.1. Einführung in die Kostenleistungsrechnung im Gesundheits- und Pflegewesen	2			
2.1.2. Kostenleistungsrechnungssysteme	2			
2.1.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 2.2 Theorien und Methoden der Pflege- und Gesundheitswissenschaft</b>		6	HA	
2.2.1. Einführung in Klassifikationssysteme im Pflege- und Gesundheitswesen	1			
2.2.2. Vertiefung Klassifikationssysteme im Pflege- und Gesundheitswesen	1			
2.2.3. Einführung in Theorien der Pflege- und Gesundheitswissenschaft	1			
2.2.4. Vertiefung Theorien der Pflege- und Gesundheitswissenschaft	1			
2.2.5. Modulbezogene Übung	1			

<b>Modul 2.3 Methoden der Pflege- und Gesundheitsforschung</b>		6	FS	
2.3.1. Vertiefung der Pflege- und Gesundheitsforschung	2			
2.3.2. Statistik	2			
2.3.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 2.4 Einführung in die Rechtsordnung</b>		6	KL	
2.4.1. Einführung in die Rechtsordnung	2			
2.4.2. Vertiefung Rechtsordnung	2			
2.4.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 2.5 Fremdsprache I</b>		6	KL	
2.5.1. Englisch I	4			SL
<b>Modul 3.1 Organisationsentwicklung</b>		6	FS	
3.1.1. Prozessmanagement	2			SL
3.1.2. Risk-/ Qualitätsmanagement	2			
3.1.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 3.2 Managementlehre</b>		6	R	
3.2.1. Einführung in die Managementlehre	2			
3.2.2. Vertiefung Managementlehre im Gesundheitswesen	2			
3.2.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 3.3 Pflege- und Gesundheitsrecht</b>		6	KL	
3.3.1. Grundlagen Straf-/ Zivil-/ Sozial-/ Verwaltungsrecht in der Pflege und in den anderen Gesundheitsfachberufen	2			
3.3.2. Vertiefung Straf-/ Zivil-/ Sozial-/ Verwaltungsrecht in der Pflege und in den anderen Gesundheitsfachberufen	1			
3.3.3. Gesundheitssysteme im internationalen Vergleich	1			
3.3.4. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 3.4 Pflege- und Gesundheitsforschung im angewandten Kontext</b>		6	APGF	
3.4.1. Einführung Forschungsmethoden im angewandten Kontext	2			
3.4.2. Vertiefung Forschungsmethoden im angewandten Kontext	2			
3.4.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 3.5 Fremdsprache II</b>		6	R	
3.5.1. Englisch II	4			SL
<b>Modul 4.1 Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt/ International orientiertes Inlandsstudium</b>		6	R	
4.1.1. Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt/ Internationale und interkulturelle Aspekte der Pflege/ des Gesundheitswesens	2			SL
4.1.2. International vergleichende Aspekte der Steuerung und Organisation der Gesundheitsversorgung	2			
4.1.3. Modulbezogene Übung	1			

<b>Modul 4.2 Auslandsstudium<sup>5</sup></b>		6		
<b>Modul 4.3 Auslandsstudium<sup>5</sup></b>		6		
<b>Modul 4.4 Auslandsstudium<sup>5</sup></b>		6		
<b>Modul 4.5 Nachbereitung Auslandsaufenthalt/ International orientiertes Inlandsstudium</b>		6	AB <sup>6</sup>	
4.5.1. Nachbereitung des Auslandsaufenthaltes/ International ausgerichtetes Inlandsstudium	2			SL
4.5.2 Vorbereitung einer Präsentationsveranstaltung	2			SL
4.5.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 5.1 Projektmanagement</b>		6	PP	
5.1.1. Projektmanagement	2			SL
5.1.2. Moderation und Präsentation	2			SL
5.1.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 5.2 Marketing und Investition</b>		6	KL	
5.2.1. Marketing	2			
5.2.2. Investition	2			
5.2.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 5.3 Ethische Problemstellungen im Pflege- und Gesundheitsmanagement. Nationale und internationale Perspektiven</b>		6	FS	
5.3.1. Ethik – theoretische Grundlagen	2			SL
5.3.2. Ethik - Praxiskontext	2			
5.3.4. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 5.4 Beratung</b>		6	HA	
5.4.1. Beratung von Menschen mit Pflege- und Beratungsbedarf	2			SL
5.4.2. Beratung von Unternehmen des Pflege- und Gesundheitswesens	2			SL
5.4.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 5.5 Arbeitsrecht im Gesundheitswesen</b>		6	KL	
5.5.1. Arbeitsrecht im Gesundheitswesen	2			
5.5.2. Arbeitsrecht im Gesundheitswesen	2			
5.5.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 6.1 Methoden und Instrumente des Projektmanagements</b>		6	PB	
6.1.1. Vertiefung Methoden und Instrumente des Projektmanagements	2			
6.1.2. Konfliktmanagement	1			
6.1.3. Praxis				
6.1.4. Modulbezogene Übung	1			

<b>Modul 6.2 Human Resource Management (HRM)</b>		6	HA	
6.2.1. Methodik des Human Resource Managements	2			
6.2.2. Vertiefung zu den Methoden des Human Resource Management im Gesundheitswesen	1			
6.2.3. Praxis				
6.2.4. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 6.3 Wahlpflichtmodul</b>		6	MP	
6.3.1. Wahlpflichtmodul	3			
6.3.2. Praxis				
6.3.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 6.4 Operatives Controlling im Gesundheits-/ Pflegewesen</b>		6	KL	
6.4.1. Operatives Controlling	1			
6.4.2. Operatives Controlling	1			
6.4.3. Personal- und Pflegecontrolling	1			
6.4.4. Praxis				
6.4.5. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 6.5 IT-management</b>		6	R	
6.5.1. EDV-gestützte Informationssysteme im Pflege- und Gesundheitswesen	2			
6.5.2. EDV-gestütztes Projektmanagement	1			
6.5.3. Praxis				
6.5.4. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 7.1 Strategisches Controlling und Unternehmensplanung</b>		6	HA	
7.1.1. Strategisches Controlling	1			
7.1.2. Strategisches Controlling	1			
7.1.3. Unternehmensplanung	1			
7.1.4. Praxis				
7.1.5. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 7.2 Recht in der Praxis</b>		6	MP	
7.2.1. Angewandte Rechtsfragen aus dem Pflege-/ Gesundheitsrecht	1			
7.2.2. Angewandte Rechtsfragen aus dem Arbeitsrecht	2			
7.2.3. Praxis				
7.2.4. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 7.3 Theorie-Praxis-Begleitung</b>		6	PB	
7.3.1. Angewandte Fragen aus der Praxis- und Projektarbeit	3			
7.3.2. Praxis				
7.3.3. Modulbezogene Übung	1			
<b>Modul 7.4 Bachelorthesis</b>		6		
7.4.1. Bachelorthesis	4			
<b>Modul 7.5 Bachelorthesis</b>		6		
<b>SUMME</b>	<b>144</b>	<b>210</b>		

Wahlpflichtmodule	SWS	Credits	Prüfungsleistung	Studienleistung
<b>Modul 6.6 Handlungsfelder des Pflege- und Gesundheitsmanagements</b>		6		
6.6.1. Handlungsfelder des Pflege- und Gesundheitsmanagements	3*			
6.6.2. Praxis				
6.6.3. Modulbezogene Übung	1*			
<b>Modul 6.7 Pflegebedarf- und Pflegebedürftigkeit</b>		6		
6.7.1. Pflegerische Leistungen in einzelnen Handlungsfeldern	3*			
6.7.2. Praxis				
6.7.3. Modulbezogene Übung	1*			

<sup>1</sup> Zahl der Semesterwochenstunden Präsenzstudium.

<sup>2</sup> Leistungspunkte (Credits) nach ECTS.

<sup>3</sup> Formen der Prüfungsleistung:  
 AB – Auslandsbericht, APGF – Arbeit zur Pflege- und Gesundheitsforschung, FS – Fallstudie,  
 HA – Hausarbeit (mit engl. Summary), KL – Klausur, MP – mündliche Prüfung, PP – Projektplanung,  
 PR – Präsentation, PB – Praxis-/Projektbericht.

<sup>4</sup> SL – Studienleistung.

<sup>5</sup> Module für Studierende, die vom Angebot des Auslandsstudiums keinen Gebrauch machen:  
 4.2 Diversity Management (4 SWS, modulbezogene Übung 1 SWS, 6 Credits), Prüfungsleistung: Fallstudie und SL.  
 4.3 Public Health (4 SWS, modulbezogene Übung 1 SWS, 6 Credits), Prüfungsleistung: Referat.  
 4.4 European Management (4 SWS, modulbezogene Übung 1 SWS, 6 Credits). Prüfungsleistung: HA.

<sup>6</sup> Prüfungsform für Studierende im Inland: HA.

**Anlage 2****Allgemeine Richtlinien für die Ausgestaltung des fakultativen Auslandsstudiums und der praktischen Studiensemester**

Hinsichtlich der allgemeinen Verfahrenbestimmungen gilt Anlage 2 zum AT-BPO

**Teil I: Das fakultative, integrierte Auslandsstudium****1. Organisatorische und rechtliche Grundsätze des Auslandsstudiums/des international orientierten Inlandsstudiums**

1.1 Das Auslandsstudium und das international orientierte Inlandsstudium wird durch je ein Modul vor- und nachbereitet. Gegenstand der Vorbereitung ist die Einführung in international vergleichende zentrale Aspekte der Steuerung und Organisation der Gesundheits- und Pflegeversorgung sowie in interkulturelle Aspekte im Gesundheitswesen. Gegenstand der Nachbereitung ist die fachliche, soziokulturelle und persönliche Reflexion der Auslandserfahrungen oder des international orientierten Inlandsstudiums.

1.2 In dem theoretischen Auslandssemester vertiefen die Studierenden im bisherigen Studium erworbene Kenntnisse. Die Studierenden erhalten Anregungen für international vergleichende Bearbeitung von auf das Pflege- und Gesundheitsmanagement bezogene, wissenschaftliche Fragestellungen und bringen diese in den weiteren Verlauf des Studiums ein.

1.3 Die Studierenden sollen nach Maßgabe der örtlichen Bestimmungen Veranstaltungen im Umfang von 18 ECTS besuchen und die vorgesehenen modulbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Im Inlandsstudium werden entsprechend Module mit internationaler Ausrichtung im Umfang von 18 ECTS studiert.

**2. Ziele und Durchführung eines theoretischen Auslandssemesters**

Die Studierenden sollen in einer zunehmend internationalisierten Arbeitswelt auch im Gesundheitswesen auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern, Klienten und Mitarbeitern vorbereitet werden und auf diesem Gebiet Erfahrungen sammeln. Durch die notwendigen Einstellungen auf fremde Lebens- und Lernbedingungen wird ihre Flexibilität sowie ihre Kooperations- und Reflexionsfähigkeit gefördert.

**3. Anerkennung des Auslandssemesters**

Voraussetzungen für die Anerkennung des Auslandsstudiums sind:

- der Nachweis der bestandenen modulbezogenen Prüfungen entsprechend der Maßgabe der Gasthochschule und
- der Nachweis der bestandenen Modulprüfung des Moduls „Nachbereitung Ausland“ (hier der Auslandsbericht).

**Teil II: Die praktischen Studiensemester****1. Organisatorische und rechtliche Grundsätze für die parallel laufenden Praxisphase**

1.1 Voraussetzung für den Start des Praxiseinsatzes ist der Abschluss eines Praxis- bzw. Projektvertrages zwischen der Praxiseinrichtung, der oder dem Studierenden und der Hochschule Bremen. An maximal zwei verschiedenen Praxisstellen ist die parallel laufende Praxiszeit abzuleisten. Die Praxiseinrichtung soll für den Zeitraum der Praxisphase eine Mentorin oder einen Mentor benennen, die oder der sowohl die Studierenden in der Praxisphase unterstützt, begleitet und anleitet als auch als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Hochschule zur Verfügung steht.

1.2 Die für das 6. und 7. Semester geplanten Module werden parallel laufend zur Praxisphase realisiert.

1.3 Die parallel laufende Praxisphase beträgt in den beiden Semestern zusammen 20 Wochen. Mindestens die Hälfte der Praxiszeit wird im Handlungsfeld des Gesundheits- und Pflegemanagements (u.a. mit Personal- und Budgetverantwortung) abgeleistet, um die Aufgaben des Pflege- und Gesundheitsmanagements vertiefend kennen zu lernen. Ausnahmen müssen im Prüfungsausschuss beantragt werden und können in begründeten Fällen ermöglicht werden. Eine Praxisphase kann darüber hinaus auch z.B. in Unternehmensberatungen, bei Krankenkassen, dem Gesundheitsamt oder Weiterbildungs-/Fortbildungseinrichtungen des Gesundheitswesens realisiert werden.

**2. Ziele und Durchführung der parallel laufenden Praxisphase**

2.1 Die parallel laufende Praxisphase soll den Studierenden die Möglichkeit geben, praktische Erfahrungen im Handlungsfeld des Managements zu machen und dient der Vorbereitung auf die spätere berufliche Tätigkeit.

2.2 In mindestens einem Praxiseinsatz ist ein eigenständiges Projekt zu realisieren. Unter Projekt wird hier ein einmaliges Vorhaben mit einer konkreten – mit der Hochschule abzustimmenden – Zielvorgabe, einer zeitlichen und personellen Begrenzung sowie einer Projektgruppe verstanden. Zielsetzung der Projektarbeit ist es, dem Studierenden Einblicke in Strategien, Methoden und Arbeitsformen der Projektorganisation zu vermitteln sowie Übungsmöglichkeiten für die Leitung von Arbeitsgruppen zu ermöglichen.

**3. Anerkennung der parallel laufenden Praxisphase**

Voraussetzungen für die Anerkennung der parallel laufenden Praxisphase sind:

- der Nachweis der bestandenen modulbezogenen Prüfung der Module „Methoden und Instrumente des Projektmanagements“ bzw. „Theorie-Praxis-Begleitung“,
- Bescheinigung der Praktikumsstelle über die Durchführung.

**Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen  
für den Internationalen Studiengang Bionik**

Vom 16. Januar 2007

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 10. August 2007 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Bionik genehmigt.

**Artikel 1**

Die Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Bionik vom 12. Mai 2005 (Brem.ABl. 2006 S. 406) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 wird die Tabelle der Wahlpflichtmodule wie folgt gefasst:

<b>Wahlpflichtmodule 6. Semester</b>				
<b>Modul 6.6 Rechnerpraxis (WPM)</b>		6*		
6.6.1. Rechnerpraxis Theorie	1*			
6.6.2. Rechnerpraxis Praxis	3*		PB	
6.6.3. Modulbezogene Übung	2*			
<b>Modul 6.7 Lokomotion in Fluiden I (WPM)</b>		6*		
6.7.1. Lokomotion I Theorie	1*			KR
6.7.2. Lokomotion I Praxis	3*		PB	
6.7.3. Modulbezogene Übung	2*			
<b>Modul 6.8 Biosensorik I (WPM)</b>		6*		
6.8.1. Biosensorik I Theorie	1*			
6.8.2. Biosensorik I Praxis	3*		PB	
6.8.3. Modulbezogene Übung	2*			
<b>Modul 6.9 Spezielle Werkstoffkunde II (WPM)</b>		6*		
6.9.1. Spezielle Werkstoffkunde Theorie	1*			
6.9.2. Spezielle Werkstoffkunde Praxis	3*		PB	
6.9.3. Modulbezogene Übung	2*			
<b>Wahlpflichtmodule 7. Semester</b>				
<b>Modul 7.6 Lokomotion in Fluiden II (WPM)</b>		6*		
7.6.1. Lokomotion II Theorie	1*			KR
7.6.2. Lokomotion II Praxis	3*		PB	
7.6.3. Modulbezogene Übung	1*			
<b>Modul 7.7 Finite Element Methode II (WPM)</b>		6*		
7.7.1. FEM II Theorie	1*			
7.7.2. FEM II Praxis	3*		PB	PR
7.7.3. Modulbezogene Übung	1*			
<b>Modul 7.8 Biosensorik II (WPM)</b>		6*		
7.8.1. Biosensorik II Theorie	1*			
7.8.2. Biosensorik II Praxis	3*		PB	
7.8.3. Modulbezogene Übung	1*			

<b>Modul 7.9 Biodiversität und Nachhaltigkeit II (WPM)</b>		6*		
7.9.1. Biodiversität und Nachhaltigkeit Theorie	1*			
7.9.2. Biodiversität und Nachhaltigkeit Praxis	3*		R	
7.9.3. Modulbezogene Übung	1*			
<b>Modul 7.10 Journalistik (WPM)</b>		6*		
7.10.1. Journalistik Theorie	1*			KR
7.10.2. Journalistik "Fallbeispiel"	3*		R	
7.10.3. Modulbezogene Übung	1*			

Von den Wahlpflichtmodulen des 6. Semesters ist eines auszuwählen; von den Wahlpflichtmodulen des 7. Semesters sind zwei auszuwählen. Der Katalog der Wahlpflichtmodule ist beispielhaft. Das jeweils aktuelle Angebot der Wahlpflichtmodule und die Voraussetzungen zur Anmeldung werden durch den Fachbereichsrat festgelegt.“

## 2. Die Anmeldevoraussetzungen zu Modulen werden wie folgt gefasst:

„Anmeldung zum Modul 2.1 setzt die Teilnahme an Modul 1.1 voraus.

Anmeldung zum Modul 2.2 setzt die Teilnahme an Modul 1.2 voraus.

Anmeldung zum Modul 2.3 setzt die Teilnahme an Modul 1.3 voraus.

Anmeldung zum Modul 2.4 setzt die Teilnahme an Modul 1.4 voraus.

Anmeldung zum Modul 3.1 setzt die Teilnahme an den Modulen 1.1, 1.3, 2.1 und 2.3 voraus.

Anmeldung zum Modul 3.2 setzt die Teilnahme an den Modulen 1.3, 1.4, 2.3 und 2.4 voraus.

Anmeldung zum Modul 3.3 setzt die Teilnahme an den Modulen 1.1 und 2.1 voraus.

Anmeldung zum Modul 4.1 setzt die Teilnahme an den Modulen 1.1, 1.3, 2.1, 2.3, 3.1 und 3.2 voraus.

Anmeldung zum Modul 4.2 setzt die Teilnahme an Modul 3.3 voraus.

Anmeldung zum Modul 4.3 setzt die Teilnahme an den Modulen 1.2, 2.2, 3.3 und 4.2 voraus.

Anmeldung zum Modul 5.1 setzt die Zulassung zum Auslandssemester voraus.

Anmeldung zum Modul 5.5 setzt das Absolvieren des Auslandssemesters voraus.

Anmeldung zum den Modulen 6.1 und 6.2 setzt die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1.3, 1.5, 2.3, 2.5, 3.3, 4.1, 4.2 und 4.4 voraus.

Anmeldung zum Modul 6.3 setzt die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1.2, 2.2, 3.4 und 4.3 voraus.

Anmeldung zum Modul 6.6 setzt die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1.2 und 2.2 voraus.

Anmeldung zum Modul 6.7 setzt die erfolgreiche Teilnahme an Modul 4.1 voraus.

Anmeldung zum Modul 6.8 setzt die erfolgreiche Teilnahme an Modul 2.2, 2.3 und 3.2 voraus.

Anmeldung zum Modul 6.9 setzt die erfolgreiche Teilnahme an Modul 4.4 voraus.

Anmeldung zum Modul 7.1 setzt die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1.3, 2.3, 4.1 und 4.3 voraus.

Anmeldung zum Modul 7.6 setzt die erfolgreiche Teilnahme an Modul 4.1 voraus.

Anmeldung zum Modul 7.7 setzt die erfolgreiche Teilnahme an Modul 4.3 voraus.

Anmeldung zum Modul 7.8 setzt die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 2.2, 2.3, 3.2 und 6.8 voraus.

Anmeldung zum Modul 7.9 setzt die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1.3, 2.3 und 6.4 voraus.“

## Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2007 in Kraft.

Bremen, den 10. August 2007

Der Rektor der Hochschule Bremen

**Prüfungsordnung der Hochschule Bremen  
für den Masterstudiengang „Business Administration“  
(Fachspezifischer Teil)**

Vom 23. Oktober 2007

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 6. Februar 2008 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) den fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Masterstudiengang „Business Administration“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Hochschule Bremen vom 26. Januar 2004 (Brem.ABl. S. 469) (AT-MPO) in der jeweils gültigen Fassung.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
  - § 2 Prüfungs- und Studienleistungen
  - § 3 Prüfungsausschuss
  - § 4 Masterprüfung, Masterthesis und Kolloquium
  - § 5 Gesamtnote der Masterprüfung
  - § 6 Mastergrad
  - § 7 Inkrafttreten
- Anlage 1: Prüfungs- und Studienleistungen

§ 1

**Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Sie beinhaltet die Masterthesis und das Kolloquium.

(2) Das Modul 9 ist an einer ausländischen Partnerhochschule zu absolvieren und grundsätzlich unter der Erbringung von zwei Studien- oder Prüfungsleistungen mit insgesamt 6 Leistungspunkten abzuschließen.

(3) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang des Studiums beträgt 90 Leistungspunkte.

§ 2

**Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Anzahl und Form der abzulegenden Prüfungsleistungen und die Anzahl der Studienleistungen regelt Anlage 1.

(2) Die Studierenden können für alle Prüfungsleistungen nach Absatz 1 außer für Klausuren und mündliche Prüfungen Themen vorschlagen. Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Klausur können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).

§ 3

**Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. zwei Professoren oder Professorinnen,
2. einem Studierenden,
3. einem Mitglied des Prüfungsamtes mit beratender Stimme.

§ 4

**Masterprüfung, Masterthesis und Kolloquium**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Anlage 1, der Masterthesis und dem Kolloquium, in dem die Masterthesis zu verteidigen ist.

(2) Die Masterthesis ist grundsätzlich in englischer Sprache abzufassen und in mindestens drei maschinengeschriebenen, gebundenen Exemplaren sowie zusätzlich auf Datenträger abzuliefern.

(3) Die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis beträgt sechs Monate. Der Bearbeitungsumfang beträgt 30 Leistungspunkte.

§ 5

**Gesamtnote der Masterprüfung**

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich zu 75 % aus dem Durchschnitt der Modulnoten nach Anlage 1, zu 20 % aus der Note der Masterthesis und zu 5 % aus der Note des Kolloquiums.

§ 6

**Mastergrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Master of Business Administration (MBA)“.

§ 7

**Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2005 das Studium begonnen haben mit der Einschränkung, dass für diese ein Bearbeitungsumfang der Masterthesis von 15 Leistungspunkten bei einer Bearbeitungsdauer von 12 Wochen gilt; der Gesamtumfang des Studiums beträgt in diesem Fall 75 Leistungspunkte. Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2007 und später aufnehmen, gilt diese Ordnung ohne Einschränkung.

(3) Für Studierende, welche das Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, gelten die bisherigen Prüfungsbestimmungen. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Diese Regelung gilt bis zum Ende des SS 2007. Danach gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass bisher erbrachte Leistungen angerechnet werden.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung der Hochschule Bremen für den postgradualen Studiengang „Business Administration“ vom 23. September 2003 (Brem.ABl. 2004 S. 711) außer Kraft. Absatz 3 bleibt unberührt.

Bremen, den 6. Februar 2008

Der Rektor der Hochschule Bremen

## Anlage 1 zur Masterprüfungsordnung „Business Administration“

### Prüfungs- und Studienleistungen der Masterprüfung

	SWS/h	Credits	% an Modulnote	Prüfungsleistung je Modul bzw. Unit
<b>Modul 1 Betriebliche Funktionen</b>	4/60	6		2 Prüfungen:
1.1 Marketing			50	Klausur 90 Min.
1.2 Logistik- u. Produktionsmanagement			50	Klausur 90 Min.
<b>Modul 2 Business Environment</b>	4/60	6		1 Prüfung: Klausur 180 Min
2.1 Economics			50	
2.2 Quantitative Methoden			25	
2.3 Global Economics			25	
<b>Modul 3 Unternehmensrechnung</b>	4/60	6		1 Prüfung: Klausur 180 Min.
3.1 Externes Rechnungswesen			60	
3.2 Internes Rechnungswesen			40	
<b>Modul 4 Betriebliche Prozesse</b>	4/60	6		1 Prüfung: Präsentation
4.1 Projekt- u. Prozessmanagement			100	Präsentation
4.2 Qualitätsmanagement			100	Präsentation
4.3 Unternehmensplanspiel				-
<b>Modul 5 Strategisches Management</b>	4/60	6		2 Prüfungen: Präsentation und Hausarbeit
5.1 Strategisches u. internat. Management			50	Präs. o.Hausarbeit
5.2 Unternehmensführung mit Bal. Scorecard			50	Präs. o.Hausarbeit
<b>Modul 6: Human Resource Management und Organisation</b>	4/60	6		1 Prüfung: Hausarbeit
6.1 Teambildung				
6.2 Change Management				
6.3 International HR-Management				
6.4 Führung				
<b>Modul 7 Finanzwirtschaft und Controlling</b>	4/60	6		2 Prüfungen: Klausur und Präsentation oder Hausarbeit
7.1 Finanzwirtschaft			50	Klausur 90 Min
7.2 International Finance			50	Präs. o.Hausarbeit
7.3 Controlling			50	Präs. o.Hausarbeit

	SWS/h	Credits	% an Modulnote	Prüfungsleistung je Modul bzw. Unit
<b>Modul 8 Wirtschafts- und Arbeitsrecht</b>	4/60	6		1 Prüfung: Klausur 180 Min.
8.1 Vertrags- und Gesellschaftsrecht			50	
8.2 Arbeitsrecht			50	
<b>Modul 9 International Management</b>	4/60	6		2 Studien- oder Prüfungsleistungen
9.1 Business Game Markstrat				
9.2 Business Development Project				
9.3 Restrukturierung von Unternehmen				
9.4 Cross Cultural Management				
<b>Modul 10a: Wahlpflichtfach Internat. Marketing</b>	4/60	6		1 Prüfung: Präsentation oder Hausarbeit
10a.1 International Marketing			100	Präs. o. Hausarbeit
10a.2 Brand Management			100	Präs. o. Hausarbeit
<b>Modul 10b: Wahlpflichtfach Internat. Trade</b>	4/60	6		1 Prüfung: Präsentation oder Hausarbeit
10b.1 Supply Chain Management			100	Präs. o. Hausarbeit
10b.2 Internat. Wirtschaftsrecht			100	Präs. o. Hausarbeit
<b>Modul 10c: Wahlpflichtfach Führungs-Herausforderungen</b>	4/60	6		1 Prüfung: Präsentation oder Hausarbeit
10c.1 Innovationsmanagement, Design und Kreativitätstechniken			100	Präs. o. Hausarbeit
10c.2 Business Ethics			100	Präs. o. Hausarbeit

**Ordnung zur Änderung des fachspezifischen Teils  
der Bachelorprüfungsordnung der  
Hochschule Bremerhaven für den Studiengang  
Wirtschaftsinformatik**

Vom 27. November 2007

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 22. Januar 2008 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Ordnung zur Änderung des fachspezifischen Teils der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 31. Oktober 2006 (Brem.ABl. 2007 S. 637) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**Artikel 1**

Die Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Brem.ABl. 2007 S. 637) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„ § 3

**Bestehen und Wiederholung der Modulprüfungen**

Bei maximal drei Prüfungsleistungen sind zwei Wiederholungen zulässig (§10 Abs. 4 Satz 1 AT-BPO). Sofern die Möglichkeit zu einer zweiten Wiederholung nicht mehr gegeben ist, stellt die erste Wiederholung die letztmögliche Wiederholung dar. Wird bei der letztmöglichen Wiederholung einer Prüfung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AT-BPO die für das Bestehen erforderliche Leistung nicht erreicht, werden dabei aber mindestens 35% der möglichen Leistung erbracht, wird vor der Festsetzung der Prüfungsnote eine mündliche Ergänzungsprüfung zum gleichen Prüfungsthema durchgeführt. Nach dem Ergebnis der Ergänzungsprüfung wird die Prüfungsnote „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ festgesetzt.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie gilt für die nach dem 1. Januar 2008 abgelegten Prüfungen.

Bremen, den 22. Januar 2008

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven

**Ordnung zur Änderung des fachspezifischen Teils  
der Bachelorprüfungsordnung der  
Hochschule Bremerhaven für den Studiengang  
Informatik**

Vom 27. November 2007

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 22. Januar 2008 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Ordnung zur Änderung des fachspezifischen Teils der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Informatik vom 31. Oktober 2006 (Brem.ABl. 2007 S. 630) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**Artikel 1**

Die Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Informatik (Brem.ABl. 2007 S. 630) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„ § 3

**Bestehen und Wiederholung der Modulprüfungen**

Bei maximal drei Prüfungsleistungen sind zwei Wiederholungen zulässig (§10 Abs. 4 Satz 1 AT-BPO). Sofern die Möglichkeit zu einer zweiten Wiederholung nicht mehr gegeben ist, stellt die erste Wiederholung die letztmögliche Wiederholung dar. Wird bei der letztmöglichen Wiederholung einer Prüfung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AT-BPO die für das Bestehen erforderliche Leistung nicht erreicht, werden dabei aber mindestens 35% der möglichen Leistung erbracht, wird vor der Festsetzung der Prüfungsnote eine mündliche Ergänzungsprüfung zum gleichen Prüfungsthema durchgeführt. Nach dem Ergebnis der Ergänzungsprüfung wird die Prüfungsnote „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ festgesetzt.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie gilt für die nach dem 1. Januar 2008 abgelegten Prüfungen.

Bremen, den 22. Januar 2008

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven

**Ordnung zur Änderung des fachspezifischen Teils  
der Bachelorprüfungsordnung der  
Hochschule Bremerhaven für den Studiengang  
Systemintegration**

Vom 27. November 2007

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 22. Januar 2008 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Ordnung zur Änderung des fachspezifischen Teils der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Systemintegration vom 24. April 2007 (Brem.ABl. S. 1168) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**Artikel 1**

Die Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Systemintegration (Brem.ABl. 2007 S. 1168) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„ § 3

**Bestehen und Wiederholung der Modulprüfungen**

Bei maximal drei Prüfungsleistungen sind zwei Wiederholungen zulässig (§10 Abs. 4 Satz 1 AT-BPO). Sofern die Möglichkeit zu einer zweiten Wiederholung nicht mehr gegeben ist, stellt die erste Wiederholung die letztmögliche Wiederholung dar. Wird bei der letztmöglichen Wiederholung einer Prüfung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AT-BPO die für das Bestehen erforderliche Leistung nicht erreicht, werden dabei aber mindestens 35% der möglichen Leistung erbracht, wird vor der Festsetzung der Prüfungsnote eine mündliche Ergänzungsprüfung zum gleichen Prüfungsthema durchgeführt. Nach dem Ergebnis der Ergänzungsprüfung wird die Prüfungsnote „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ festgesetzt.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie gilt für die nach dem 1. Januar 2008 abgelegten Prüfungen.

Bremen, den 22. Januar 2008

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven